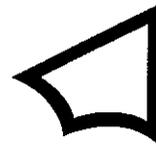


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



1. DFC Thüringer Wald e. V.  
Frank Wöhner  
Am Frauenbrunnen 2

98617 Meiningen

Gmund, 30. September 1997 K/el

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Geba Südwest", 98617 Helmershausen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des 1. DFC Thüringer Wald e. V. vom 26.07.1997 folgende

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 963/1, 963/2, 964 (Starts) und 989/1 - 989/5, 990, 991/1 - 991/3, 992, 993, 826/2, 827, 726/2, 727 (Landungen), Gemarkung Helmershausen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Der Landeplatz 1 (Flurstücksnummern 939, 991/3, 991/2, 989/5, 989/4, 989/3, 989/2 und 989/1) ist nur für Gleitsegel zugelassen. Die Platzrunde ist wegen der Straße nördlich des Landeplatzes zu fliegen. Zur Straße ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m einzuhalten.
2. Die übrigen Landeplätze können von Drachen und Gleitsegeln genutzt werden.
3. Passagierflüge sind nicht gestattet.
4. Am Startplatz ist die Entnahme einiger Buschgruppen und die Abdeckung eines ehemaligen Lesesteinwalles durch autochtones Material erforderlich. Die Maßnahmen haben in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Hinsichtlich der Auswirkungen des Flugbetriebes auf die Vegetationsstruktur des Halbtrockenrasens hat sich der Verein nach Ende der Flugsaison mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen.
5. Die "Flugbetriebsordnung Geba Südwest" des 1. DFC Thüringer Wald ist einzuhalten.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 26.07.1997 wurde durch den 1. DFC Thüringer Wald e. V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Da sich die Flächen im Biospärenreservat Rhön befinden, wurden in Absprache mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde die Start- und Landeflächen festgelegt. Gemäß Ergebnisprotokolle der Oberen Naturschutzbehörde in Weimar vom 03.03.1997 und 05.03.1997 werden von der Oberen Naturschutzbehörde keine Einwände erhoben. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Meiningen wurde mit Schreiben vom 07.08.1997 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Bedenken wurden nicht erhoben.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Jürgen Hansmeyer vom 20.06.1997 nachgewiesen. Flugsicherheitstechnische Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb